

2. Ausfertigung

Satzung der Ortsgemeinde Oberweis zur Erhebung von Friedhofgebühren (Friedhofgebührensatzung) vom 07.02.2007

Der Ortsgemeinderat Oberweis hat in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Friedhofgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, im übrigen der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

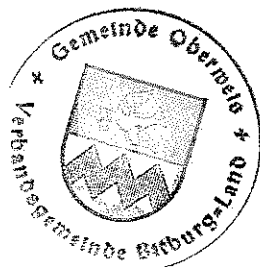
§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Oberweis, 07.02.2007
Ortsgemeinde Oberweis

E. Schmidt
Erwin Schmidt
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofgebührensatzung

- A. Reihengrabstätten**
Überlassung einer Reihengrabstätte (als Sarg- oder Urnengrabstätte) an Verstorbene / Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung 175,00 €
- B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Sarg- oder Urnengrabstätten)**
- a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- aa) eine Einzelgrabstätte 175,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 300,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 150,00 €
- b) die Teilverlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. a) wird die festgesetzte Gebühr anteilig je Jahr erhoben
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. a) erhoben
- C. Zusätzliche Bestattungen**
In einer Reihen- oder Wahlgrabstätte sind neben einer Sargbestattung bis zu vier Urnenbeisetzungen zulässig. In einer Urnengrabstätte im Urnengrabfeld und in den anderen Grabfeldern (Reihen- oder Wahlgrabstätte ohne Sargbestattung) sind insgesamt bis zu vier Urnenbeisetzungen zulässig. Für jede dieser Urnenbeisetzungen beträgt die Gebühr grundsätzlich 75,00 €
- Für die erste Belegung in einer Einzelgrabstätte werden berechnet 175,00 €
- D. Ausheben und Schließen der Gräber**
Als Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- E. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen**
Das Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- F. Benutzung der Leichenhalle**
Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle wird in der jährlich zu erlassenden Haushaltssatzung festgelegt.
- G. Laufende Friedhofsgebühr**
Für die Unterhaltung des Friedhofs und seiner Anlagen einschließlich der Leichenhalle wird eine Gebühr je Grabstelle erhoben, die jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt wird.